



Geschäftsordnung der Initiative Region Trier e. V. (IRT)

Gemäß § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 der Vereinssatzung gibt sich die Initiative Region Trier e. V. die folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Geschäftsverteilung

a) Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und führt im Rahmen des von ihr genehmigten Wirtschafts- und Finanzplans die über die laufenden Verwaltungsgeschäfte hinausgehenden Vereinsgeschäfte. Hierzu gehören insbesondere
 - der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - der Erwerb von Gegenständen des Vereinsvermögens, soweit diese im Einzelfall einen Wert von 5.000 Euro übersteigen,
 - die Aufnahme von Krediten,
 - die Gewährung von Sicherheiten jeder Art, insbesondere die Übernahme einer Bürgschaft,
 - die Zahlung von Reisekostenerstattungen,
 - der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und nimmt die mit dem Wirken des Vereins verbundenen Repräsentationspflichten wahr.
- (3) Der Vorsitzende erstellt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung die für die Mitgliederversammlung relevanten Beschlussvorlagen.
- (4) Schreiben und Erklärungen des Vereins mit besonderem Gewicht (bspw. Schreiben an die Landesregierung, Presseerklärungen) werden vom Vorsitzenden des Vorstands und einem Mitglied der Geschäftsführung unterzeichnet. Bei Eilbedürftigkeit und Verhinderung des Vorsitzenden ist einer seiner Stellvertreter unterschriftsberechtigt.



b) Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung unterstützt die Arbeit des Vorstands. Der Geschäftsführung obliegt die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte, die grundlegende Koordination der Vereinsaktivitäten sowie die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Wirtschafts- und Finanzplans.
- (2) Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Pflichten zu beachten:
 1. Vergabe von Aufträgen über 10.000 Euro in Abstimmung mit dem Vorstand,
 2. ordnungsgemäße und wirtschaftliche Betriebsführung,
 3. Unterrichtung des Vorstands über wesentliche die Vereinstätigkeit betreffenden Sachverhalte und Vorgänge,
 4. Erstellung von Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss und Lagebericht,
 5. Erstellung des Wirtschafts- und Finanzplans.
- (3) Ausgaben über die vorgenannten Grenzen bedürfen der Unterzeichnung durch zwei Vorstandsmitglieder und ein (unterstützendes) Mitglied der Geschäftsführung.
- (4) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind vom Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit.
- (5) Die Buchführung obliegt der Geschäftsführung.

§ 2 Sitzungen und Beschlussfassungen

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In eiligen Angelegenheiten ist eine Beschlussfassung per schriftlichem Umlaufverfahren möglich, wenn dem alle Vorstandsmitglieder zustimmen.



- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Vorstands regelmäßig beratend teil.
- (3) Alle Gremiensitzungen werden in Ergebnisform protokolliert. Die Protokolle sollen innerhalb von zwei Wochen zugestellt werden. Sofern nicht innerhalb von zwei Wochen noch Protokolleingang gegen dessen Inhalt Widerspruch erhoben wird, gilt dieses als genehmigt.

§ 3 Geschäftsreisen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten vom Verein keine Vergütung für Reisekosten.
- (2) Die Kosten von Dienstreisen von Mitgliedern der Geschäftsführung mit privatem Pkw werden entsprechend des Bundesreisekostengesetzes und der steuerlichen Vorschriften vergütet.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung zeigen einem zu benennenden Vorstandsmitglied alle Dienstreisen an, die innerhalb der Region Saar-Lor-Lux und Rheinland-Pfalz durchgeführt werden. Über dieses Gebiet hinaus gehende Dienstreisen sowie alle Flugreisen bedürfen der Genehmigung durch ein Vorstandsmitglied.

§ 4 Verträge, Zahlungsverkehr und Kontovollmacht

- (1) Der Abschluss von Verträgen bedarf der Gegenzeichnung durch ein Mitglied des Vorstands und ein (unterstützendes) Mitglied der Geschäftsführung.
- (2) Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrags muss eine sachliche Berechtigung der Ausgabe geprüft werden, wobei das „Vier-Augen-Prinzip“ (bei Rechnungsbeträgen größer 2.000 Euro) gewahrt werden muss.
- (3) Bei Rechnungsbeträgen kleiner oder gleich 2.000 Euro bedarf die Prüfung der Ausgaben der Gegenzeichnung von einem Mitglied der (unterstützenden) Geschäftsführung oder einem Mitglied des Vorstands.



- (4) Bei Rechnungsbeträgen größer 2.000 Euro bedarf die Prüfung der Ausgaben der Gegenzeichnung durch ein Mitglied des Vorstands und ein Mitglied der (unterstützenden) Geschäftsführung oder durch zwei Mitglieder des Vorstands.

- (5) Die unterschriftsberechtigten Mitglieder der Geschäftsführung sowie der Personenkreis mit Kontovollmacht werden im Anhang zu dieser Geschäftsordnung aufgeführt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Trier, 2. Juni 2016



Anhang zur Geschäftsordnung:

1) Unterschriftsberechtigte der (unterstützenden) Geschäftsführung nach § 4 Abs. 2,3,4 und 5 der Geschäftsordnung sind:

- Julia Giesecking (Kreisverwaltung Landkreis Vulkaneifel)
- Dr. Jan Glockauer (IHK Trier)
- Stefan Rommelfanger (IHK Trier)

2) Kontovollmacht nach § 4 Abs. 5 der Geschäftsordnung haben:

- Katharina Berens (IHK Trier)
- Sonja Wagener (IHK Trier)
- Dr. Matthias Schwalbach (HWK Trier)